

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

Sie haben Fragen? Wir haben Antworten:

Allgemeines

Einrichtung

Haftung / Versicherung

Impfung

Kostenerstattung / Abrechnung

Schulung

Testdurchführung

Informationen für kommerzielle Anbieter

Allgemeines	6
1. Wann startet und endet das Projekt „Testen für Alle“ in RLP offiziell?.....	6
2. Wo können sich Teststellen in RLP registrieren?.....	6
3. Bis wann kann ich mich als Teststelle registrieren?	6
4. Wie kann ich meine Eingaben im Registrierungsportal aktualisieren?	6
5. Welche Personen haben Anspruch auf eine Testung in den Teststellen RLP?.....	6
6. Dürfen auch Personen ohne Wohnsitz in Deutschland kostenlos getestet werden?	6
7. Können sich die Angehörigen der US-Streitkräfte von den Zentren testen lassen?	7
8. Welche Leistungserbringer dürfen die Testungen durchführen?.....	7
9. Wie lange ist die Allgemeinverfügung gültig?	7
10. Wie oft dürfen Bürgerinnen und Bürger getestet werden?	7
11. Gibt es Privilegien für Getestete?.....	7
12. Gibt es eine rechtliche Differenzierung zwischen Minder- und Volljährigen als Testerinnen und Tester?	8
13. Wie lange ist eine Nachmeldung von Helferinnen und Helfern für die Schulung und Impfung möglich?	8
14. Ist es zu empfehlen, bei der Tätigkeit im Testzentrum ein Smartphone mit der Corona-Warn-App mitzuführen?	8
15. Darf ich das offizielle Formular zur Bescheinigung des Testergebnisses auch benutzen, wenn ich keine registrierte Teststelle des Landes bin (z.B. als Unternehmen, welches die eigenen Mitarbeitenden testet)?	8
16. Darf ich als Teststelle in Schulen, Kitas und Hilfen der Erziehung Testungen vornehmen und kann ich diese abrechnen?.....	9
Einrichtung	9
17. Gibt es Voraussetzungen, um als Teststelle arbeiten zu können/ gelistet zu werden?	9

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

18.	Werden weitere Kosten übernommen (z. B. Reinigung, Miete)	10
19.	Wieviel Personal ist für die Logistik einer Teststelle erforderlich?.....	10
20.	Ist es möglich die Teststelle mobil zu betreiben?.....	10
21.	Gibt es eine fertige (einfache) Dienstplan-Software (Excel?), die in den Teststellen genutzt werden kann?	10
22.	Gibt es ein vorgeschriebenes Hygienekonzept und welche Anforderungen an die Räumlichkeiten sind mindestens zu erfüllen?	10
23.	Erfolgt die Ausstattung mit Plakaten/Informationsblättern usw. auch zentral?.....	10
24.	Erhalten die Teststellen Schnelltestkits und Schutzausrüstung?.....	11
25.	Welche Tests werden den kommunalen Teststellen durch das Land zur Verfügung gestellt (Hersteller), wie ist deren Haltbarkeit?.....	11
26.	Was ist die PZN?.....	11
27.	Wie sind die verwendeten Materialien (Testkits, Wattestäbchen, Einmalanzüge, Handschuhe etc.) zu entsorgen? Ist dies Restmüll oder Sondermüll?	11
28.	Wird eine EDV-Ausrüstung benötigt, wer stellt diese zur Verfügung oder wird das handschriftlich gemacht?.....	11
29.	Sind die Schutzbrillen wiederverwendbar?	12
30.	Was muss ein Testhelfer zum Schutz tragen? Gibt es hierzu DIN-Vorschriften oder Vorgaben der Unfallkasse?	12
31.	Ist das Tragen von Visieren generell möglich?.....	12
Haftung / Versicherung		12
32.	Wie sind die Mitarbeitenden in den Teststellen versichert?.....	12
33.	Wie sind haftungsrechtliche Fragen der Mitarbeitenden in den Teststellen geregelt?.....	12
34.	Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arztpraxen, bei freiwilliger Durchführung der Testungen ohne Anwesenheit der Ärzte, genauso wie andere Freiwillige in den Teststellen bzgl. Haftung und Versicherung abgesichert?	13
Impfung		13
35.	Werden die Mitarbeitenden in den Teststellen geimpft?	13
Kostenerstattung / Abrechnung		13
36.	Welche Leistungen können zur Bürgertestung beauftragte Teststellen erbringen und abrechnen?	13
37.	Kann den Helferinnen und Helfern in der Teststelle eine Aufwandspauschale oder ein Stundenlohn ausgezahlt werden?.....	14
38.	Wo finde ich die aktuelle Version der Coronavirus-Testverordnung?.....	14
39.	Wie erfolgt die Abrechnung der Abstriche aus den Teststellen?	14
40.	Wie erfolgt die Abrechnung der Testkits aus den Teststellen?	14
41.	Darf eine Vergütung für unentgeltliches Personal mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden?	15

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

42.	Ist es den Teststellen möglich auch eigene Testkits zu bestellen?	15
43.	Können zur Testung gemäß TestV auch Laien PoC-Antigentests verwendet werden?	15
44.	Wann müssen die Abrechnungen der Kosten und Leistungen gemäß TestV eingereicht werden?	16
45.	Wie lange dauert die Kostenerstattung durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz?	16
46.	Wann zahlt die Kassenärztliche Vereinigung?	16
47.	Gibt es steuerliche Vergünstigungen für den Einsatz von Mitarbeitenden in den Teststellen?	16
48.	Welche Dokumentationsanforderungen muss ich erfüllen?	16
49.	Muss ich die Anzahl der täglich durchgeführten Tests an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung melden?	17
50.	Sind die Leistungen aus der TestV umsatzsteuerbefreit?	17
Schulung		17
51.	Benötigen die Mitarbeitenden für die Durchführung der Schnelltests eine Schulung?	17
Testdurchführung		18
52.	Darf ich Testungen in Schulen und Kindertagesstätten durchführen und abrechnen?	18
53.	Muss ich die Tests auch bei Kindern durchführen?	18
54.	Dürfen Minderjährige getestet werden und ist die Einverständniserklärung der Eltern erforderlich?	18
55.	Was bedeutet anlassloses Testen?	19
56.	Wie passiert nach einem positiven PoC-Antigentest?	19
57.	Welche Folgen hat ein positives Schnelltestergebnis bei ausländischen Personen/Grenzgängerinnen und Grenzgängern?	19
58.	Muss bei den Abstrichen ein Arzt anwesend sein, oder kann die Tätigkeit an nicht-ärztliches Fachpersonal delegiert werden?	19
59.	Erhält jeder Getestete eine Bescheinigung über das Testergebnis?	19
60.	Was muss unter „ID Testperson“ eingetragen werden?	20
61.	Kann das Formular zur Bescheinigung des Testergebnisses auch digital ausgehändigt werden?	20
62.	Kann eine rheinland-pfälzische Teststelle auch ein anderes Formular zur Bescheinigung des Testergebnisses verwenden (bspw. aus anderen Bundesländern)?	20
63.	Gibt es eine Bescheinigung in englischer Sprache?	20
64.	Wie lange ist das Testergebnis gültig?	20
65.	Wo finde ich das „Informationsblatt zur Schnelltestung auf SARS-CoV-2“, welches auf der Einverständniserklärung genannt wird?	21
66.	Ist ein Nasen- oder Rachenabstrich vornehmen?	21

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

67.	Dürfen Personen einen Test zur Verkürzung ihrer Quarantäne in Anspruch nehmen?.....	21
68.	Können Personen mit einem positiven Selbsttest-Ergebnis eine PoC-Antigentestung in einer Teststelle in Anspruch nehmen?	21
69.	Umgang mit leichten Symptomen/Allergikern	21
70.	Ist die Durchführung der Tests zu dokumentieren? Wenn ja, wie?	21
71.	Dürfen auch Lolly – oder Spucktests in den Teststellen verwendet werden?.....	22
Informationen für kommerzielle Anbieter		22
72.	Unter welchen Voraussetzungen können kommerzielle Anbieter teilnehmen?	22
73.	Wo kann ich PoC-Schnelltestkits erwerben?	24
Testangebotspflicht von Arbeitgebern.....		24
74.	Wo ist die Testangebotspflicht von Arbeitgebern gesetzlich geregelt?	24
75.	Welche Testungen muss ich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stellen?	24
76.	Sind Arbeitgeber verpflichtet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Testungen anzubieten?.....	25
77.	Sind die Testungen im Rahmen oder außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen?	25
78.	Bin ich verpflichtet das Testangebot meines Arbeitgebers anzunehmen und durchzuführen?.....	25
79.	Können die Unternehmertestungen durch registrierte Teststellen „Testen für Alle“ durchgeführt werden?.....	25
80.	Wie kann vermieden werden, dass Betriebe ihre Beschäftigten auf Kosten des Bundes auf „Bürgertests“ verweisen? Inwieweit müssen die Teststellen etwaigen Missbrauch der Bürgertestungen prüfen?.....	26
81.	Darf ich das offizielle Formular zur Bescheinigung des Testergebnisses auch benutzen, wenn ich keine registrierte Teststelle des Landes bin (z.B. als Unternehmen, welches die eigenen Mitarbeitenden testet)?	26
82.	Darf ich mir einen negativen Selbsttest bescheinigen?.....	26
Durchführung von PCR-Testungen		27
83.	Dürfen alle Teststellen PCR-Testungen durchführen?.....	27
84.	Kann ich mich auch als Teststelle registrieren, wenn ich keine PCR-Testungen anbiete?	27
85.	Wo muss ich angeben, dass ich PCR-Testungen durchführe?.....	27
86.	Welche Labore darf ich für die Labordiagnostik beauftragen?	27
87.	Wo erhalte ich die Laborscheine Muster ÖGD für die PCR-Testungen?	27
88.	Muss ich auf dem Vordruck das Feld „PCR-Screening vornehmen“ ankreuzen?	27
89.	Wo finde ich eine Liste der beauftragten Labore?	28
90.	Werden PCR-Tests zur Verfügung gestellt?	28

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

91. Sollen dann auch Bürger mit Symptomen getestet werden? Oder bleibt es bei einer Testung von asymptomatischen Bürgern? 28
92. Wie erfolgt die Abrechnung mit dem entsprechenden Labor bei einer PCR Testung? 28
93. Wie hoch ist die Vergütung der Durchführung der PCR-Tests?..... 28
94. Darf die Teststelle auch PCR-Testungen für Urlaubsreisen durchführen? 28

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

Allgemeines

1. Wann startet und endet das Projekt „Testen für Alle“ in RLP offiziell?

Das Projekt „Testen für Alle“ in RLP ist am 08. März 2021 offiziell gestartet. Ab diesem Zeitpunkt werden die Kosten für die Durchführung der Testungen sowie für die Testkits durch den Bund übernommen. Der Bund sieht zunächst eine Umsetzung des „Testens für Alle“ bis 30. Juni 2021 vor. Sollte es hierzu neue Informationen geben, werden wir die Teststellen entsprechend informieren.

2. Wo können sich Teststellen in RLP registrieren?

Alle Teststellen, sowohl jene die bereits vor dem Start des Projekts ihre Teilnahme zugesagt haben als auch solche, die noch nicht gemeldet sind, müssen sich über das Management-Portal des Landes offiziell registrieren: <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/>. Über dieses Portal wird auch die Auflistung und kartographische Übersicht der Teststellen bereitgestellt, welche unter <https://corona.rlp.de/de/testen/> zu finden ist.

3. Bis wann kann ich mich als Teststelle registrieren?

Die Beauftragung des Landes erfolgt unter der Auflage, dass sich alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landes online in einem vom Land Rheinland-Pfalz hierfür eingerichteten Registrierungsportal registriert haben. Weitere Informationen entnehmen Sie der Allgemeinverfügung. Diese finden Sie unter **Downloads**.

4. Wie kann ich meine Eingaben im Registrierungsportal aktualisieren?

Die aus Ihrer Sicht zu aktualisierenden Informationen müssen selbstständig von Ihnen vorgenommen werden. Eine Anleitung dazu findet sich im Hilfebereich unter <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/eden/default/help>

5. Welche Personen haben Anspruch auf eine Testung in den Teststellen RLP?

Asymptomatische Personen, egal ob gesetzlich versichert oder nicht, haben Anspruch auf einen PoC-Antigen-Tests (§ 4a TestV). Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Person den Test wünscht. Bei den zu testenden Personen gibt es keine Altersbegrenzungen.

6. Dürfen auch Personen ohne Wohnsitz in Deutschland kostenlos getestet werden?

Grundsätzlich geht die aktuelle Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 davon aus, dass für die Wahrnehmung des Angebotes zur Bürgertestung ein gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD besteht. In der Begründung der vorgenannten Verordnung ist hingegen geregelt, dass der Anspruch ohne weitere Voraussetzungen besteht. Diese unklare Rechtslage sorgt aktuell für Verwirrung. Auf den Seiten des für die Bürgertestung zuständigen Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung wurden insofern keine Informationen zur einer entsprechenden Voraussetzung für zur Wahrnehmung des Angebots auf Bürgertestung bereitgehalten.

Der Bund hat sich mit dem übersandten Entwurf der neuen Testverordnung dieser Problematik angenommen und entwurfsweise geregelt, dass es keine Voraussetzung zur Wahrnehmung der

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

Bürgertestung bedarf. Sobald eine Testverordnung mit diesem Inhalt in Kraft tritt, können alle Pendlerinnen und Pendler und alle weitere Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD und unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft unzweifelhaft das kostenfreie Angebot auf Testung im Rahmen der Bürgertestung wahrnehmen.

7. Können sich die Angehörigen der US-Streitkräfte von den Zentren testen lassen?

Mit der 1. Änderungsverordnung vom 3. Mai 2021 wurde § 6 Abs. 2 Satz 4 der Coronavirus-Testverordnung, der bisher auch nur deklaratorisch verstanden wurde, aufgehoben. Daher haben auch Angehörige der US-Streitkräfte nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung mindestens einmal wöchentlich einen Anspruch auf Durchführung eines sog. Bürgertests.

8. Welche Leistungserbringer dürfen die Testungen durchführen?

Alle in Betracht kommenden Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 der Coronavirus-Testverordnung, insbesondere

- a. Ärztinnen und Ärzte,
- b. Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- c. Ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen,
- d. Medizinische Labore,
- e. Apotheken,
- f. Rettungs- und Hilfsorganisationen und
- g. weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren,

die ihre Bereitschaft an der Durchführung von Testungen im Sinne des § 4a Coronavirus-Testverordnung bekundet haben und sich offiziell als Teststelle über das Registrierungsportal des Landes registriert haben, sind per Allgemeinverfügung des Landes beauftragt, ab dem 8. März Bürgertestungen im Sinne des § 4a Coronavirus-Testverordnung durchzuführen. Die Allgemeinverfügung finden Sie unter **Downloads**. Für Teststellen nach Buchstabe „g“ gelten weitere Voraussetzungen. Informationen hierzu finden Sie unter **Informationen für kommerzielle Anbieter**.

9. Wie lange ist die Allgemeinverfügung gültig?

Die Beauftragung endet mit Ablauf des 30. Juni 2021.

10. Wie oft dürfen Bürgerinnen und Bürger getestet werden?

Bürgerinnen und Bürger dürfen laut §5 Absatz 1 der Testverordnung des Bundes vom 8. März 2021 mindestens einmal in der Woche PoC-getestet werden. Dieser Anspruch auf Testung besteht dabei im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten.

Die Teststellen sind nicht verpflichtet die Häufigkeit der Testung zu überprüfen.

11. Gibt es Privilegien für Getestete?

Je nach Inzidenz und entsprechend der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes ist es möglich, dass die Vorlage eines negativen Testergebnisses, welches nicht älter als 24 Stunden ist, oder die

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

Durchführung eines Schnelltests vor Ort als Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder dem Zutritt zu verschiedenen Einrichtungen, z.B. der Gastronomie und der Kultur dient. Weitere Informationen finden Sie in der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Bitte beachten Sie: Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests ist nach §1 Absatz 9 der 18. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Wenn eine andere Bescheinigung über das Ergebnis des PoC-Antigenschnelltests als diese verwendet wird, dann wird für die Testpersonen die Inanspruchnahme von Öffnungsmöglichkeiten (z. B. Restaurantbesuch, körpernahe Dienstleistungen) nicht möglich sein.

12. Gibt es eine rechtliche Differenzierung zwischen Minder- und Volljährigen als Testerinnen und Tester?

Weder aus der Medizinprodukteabgabe- noch BetreiberVO sind Minderjährige bezüglich der Durchführung von Tests anders gestellt. Aus rechtlicher Sicht spricht nichts gegen Ihre Tätigkeit. Wir bitten Sie, dies in Abstimmung mit den Verantwortlichen in der entsprechenden Teststelle abschließend zu klären.

13. Wie lange ist eine Nachmeldung von Helferinnen und Helfern für die Schulung und Impfung möglich?

Das Anmeldeportal der LFKA ist seit dem 05.03.2021 geschlossen. Weitere Informationen finden Sie unter **Impfung** und **Schulung**.

14. Ist es zu empfehlen, bei der Tätigkeit im Testzentrum ein Smartphone mit der Corona-Warn-App mitzuführen?

Es ist jeder Person überlassen, ob für die Tätigkeit im Testzentrum die Corona-Warn-App mitgeführt wird. Die Testungen in den Teststellen sind nur für asymptomatische anlasslose Testungen vorgesehen. Unabhängig davon wird der Infektionsschutz durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung sichergestellt (Maske, Handschuhe, Schutzanzug, Schutzbrille und Desinfektionsmittel).

15. Darf ich das offizielle Formular zur Bescheinigung des Testergebnisses auch benutzen, wenn ich keine registrierte Teststelle des Landes bin (z.B. als Unternehmen, welches die eigenen Mitarbeitenden testet)?

Eine Bestätigung nach Anlage 1 zu der Corona-Bekämpfungsverordnung kann von jedem ausgestellt werden, der einen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 9 Nr. 1 der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) entsprechenden Schnelltest durchgeführt hat oder das Ergebnis und den Zeitpunkt eines beaufsichtigten Selbsttests nach § 1 Abs. 9 Nr. 2 der 18. CoBeLVO bestätigt. Die 18. CoBeLVO sieht hier prinzipiell keine Einschränkungen der ausstellenden Stellen vor.

Nach § 1 Abs. 9 Satz 5 der CoBeVo ist für die Bestätigung des Testergebnisses das der Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden, nur dieses löst die Lockerungen der Corona-Bekämpfungsverordnung aus. Das Formular finden Sie unter Rechtgrundlagen auf corona.rlp.de oder hier: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/18_CoBeLVO/Anlage_1_Formular.pdf.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

Unternehmen können demnach ihren Mitarbeitenden, sofern ihre Schnelltests bzw. Selbsttests den Voraussetzungen des § 1 Abs. 9 Nr. 1 oder Nr. 2 der 18. CoBeLVO genügen, eine Bestätigung darüber in Form des beigefügten Formulars ausstellen. Das Dokument muss wahrheitsgetreu ausgefüllt werden, anderenfalls handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit (weiteres dazu finden Sie auf dem Formular).

Beachten Sie: Schulen bzw. Lehrkräfte sind von dieser Regelung ausgenommen. Schulen stellen ihren Schülerinnen und Schülern keine Zertifikate über Testergebnisse aus, die sich dann als Zugangsberechtigung für andere Orte eignen.

Das oben genannte Formular kann den Getesteten auch digital zur Verfügung gestellt werden. Es muss dann gewährleistet sein, dass das Formular digital mit Unterschrift und Stempel und den übrigen Angaben versehen ist, wobei eine einfache elektronische Signatur und die Abbildung eines digitalen Stempels ausreichend ist. Auf Nachfrage muss es den Getesteten auch in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

16. Darf ich als Teststelle in Schulen, Kitas und Hilfen der Erziehung Testungen vornehmen und kann ich diese abrechnen?

Bei den Teststellen von „Testen für Alle“ und den Selbsttests in Schulen, Kitas und den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um zwei verschiedene Testangebote, die auch unterschiedlich finanziert und abgerechnet werden. Testungen an Schulen zum Beispiel durch mobile Teams Ihrer Teststelle können lediglich ergänzend, jedoch nicht anstelle der Selbsttestungen an Schulen erfolgen. Die Teststrategie des Landes sieht vor, dass Schulpersonal, Schülerinnen und Schülern zweimal wöchentlich ein Selbsttest ermöglicht wird. Über diese zwei wöchentlichen Selbsttestungen hinaus könnte das Angebot der Teststellen im Rahmen von „Testen für Alle“ bei Bedarf zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die Teststrategie in den Schulen und Kitas wird finanziell vom Land getragen. Die vom Land zur Verfügung gestellten Selbsttests sowie hilfestellende Dienstleistungen in diesem Zusammenhang können daher Ihrerseits nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden.

Wir bitten um Verständnis.

Einrichtung

17. Gibt es Voraussetzungen, um als Teststelle arbeiten zu können/ gelistet zu werden?

Auf Basis der Coronavirus-Testverordnung des Bundes und einer Allgemeinverfügung des Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung werden die Teststellen dazu berechtigt, sogenannte PoC-Tests auf das Coronavirus durchzuführen. Eine Einzelbeauftragung ist nicht erforderlich. Voraussetzung für die Beauftragung ist gemäß der Allgemeinverfügung des Landes die Registrierung der Teststelle unter <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/eden/default/index/register>.

Mit der Beauftragung durch das Land stellt jede Teststelle sicher, dass die Testungen von geschultem Personal und unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen. Weitere Informationen zum Aufbau einer Teststelle sowie die Allgemeinverfügung finden Sie unter **Downloads**.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

18. Werden weitere Kosten übernommen (z. B. Reinigung, Miete)

Leider können weder Reinigungs- noch Mietkosten vom Bund oder vom Land übernommen werden.

Nach der aktuellen Testverordnung werden für die Materialkosten ab dem 1. April 2021 die Kosten für die Tests i. H. v. höchstens 6 Euro je Test und die Dienstleistung mit 12,00 Euro seitens des Bundes erstattet. Es liegt in Ihrer Organisationshoheit zu entscheiden, wie die erstatteten Gelder für die Durchführung der Testung verwendet werden.

Wir bitten um Verständnis, dass weitere Kosten aufgrund der Vielzahl der Teststellen nicht übernommen werden können.

19. Wieviel Personal ist für die Logistik einer Teststelle erforderlich?

Die Organisationshoheit obliegt der jeweiligen Teststelle bzw. der/dem Verantwortlichen. Dies bedeutet, dass die Personalstruktur (ob die Personen als Honorarkräfte, kurzfristig oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eingesetzt werden) sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen eigenständig zu entscheiden sind. Die räumlichen als auch die personellen Erfordernisse für die Logistik ergeben sich aus den jeweils einer Kommune zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

20. Ist es möglich die Teststelle mobil zu betreiben?

Seitens der aktuellen Coronavirus-Testverordnung existieren keine Vorgaben, ob eine Teststelle mobil oder stationär betrieben werden muss. Daher spricht nichts gegen den Betrieb einer mobilen Teststation. Wo Ihre Teststelle letztendlich zum Einsatz kommt, liegt in Ihrer Organisationshoheit.

21. Gibt es eine fertige (einfache) Dienstplan-Software (Excel?), die in den Teststellen genutzt werden kann?

Nein, seitens des Landes gibt es keine Dienstplan-Software, welche zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

22. Gibt es ein vorgeschriebenes Hygienekonzept und welche Anforderungen an die Räumlichkeiten sind mindestens zu erfüllen?

Seitens des Landes gibt es keine einheitlichen Vorgaben hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Infrastruktur der Teststellen. Dies ist aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort nicht umsetzbar. Vielmehr liegt dies in der Organisationshoheit der Teststellen. Eine unabdingbare Voraussetzung ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen. Besonders für Apotheken und Arztpraxen ist zu beachten, dass den Testpersonen möglichst ein separater Eingang sowie von den anderen Patienten getrennte Wegführungen und Räumlichkeiten ermöglicht werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Informationsmappe unter **Downloads**. Für Teststellen von kommerziellen Anbietern gelten abweichende Regelungen. Diese finden Sie unter **Informationen für kommerzielle Anbieter**

23. Erfolgt die Ausstattung mit Plakaten/Informationsblättern usw. auch zentral?

Plakate und Informationsblätter im pdf-Format finden Sie in der Informationsmappe unter **Downloads**.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

24. Erhalten die Teststellen Schnelltestkits und Schutzausrüstung?

Bitte beachten Sie, dass weiterhin **nur kommunale Teststellen** persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe, Schutzbrillen, Schutzanzüge, Masken) und PoC-Schnelltestkits (Professional Use) über das Land erhalten.

Für die Bedarfsmeldung erfolgt die Bestellung über ein webbasiertes Bestellsystem. Die Anleitung finden die kommunalen Teststellen hier. Ebenfalls ist es möglich, dass der Kreis die kommunalen Teststellen aus eigenen Beständen versorgt.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig mitzuteilen, dass Apotheken, Arztpraxen oder sonstige nicht von Hilfsorganisationen aufgebauten Teststellen sowie private/kommerzielle Anbieter die notwendige Schutzausrüstung sowie PoC-Tests für den professionellen Gebrauch nicht über das Landesamt beziehen können. Apotheken, Arztpraxen oder sonstige nicht von Hilfsorganisationen aufgebaute Teststellen sowie private/kommerzielle Anbieter müssen sich im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten mit den entsprechenden Produkten bevorraten.

25. Welche Tests werden den kommunalen Teststellen durch das Land zur Verfügung gestellt (Hersteller), wie ist deren Haltbarkeit?

Bei den vom Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung den Kommunen zur Verfügung gestellten PoC-Antigen Schnelltests handelt es sich momentan um solche der Firmen Siemens Healthineers, Roche und AESKU Group. Informationen zur Haltbarkeit finden Sie auf der Verpackung.

Bitte beachten Sie: Das Land stellt ausschließlich Testkits für kommunale Teststellen zur Verfügung. Apotheken, Arztpraxen oder sonstige nicht von Hilfsorganisationen aufgebaute Teststellen sowie private/kommerzielle Anbieter müssen sich im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten mit Testkits sowie PSA bevorraten.

26. Was ist die PZN?

Die Pharma-Zentral-Nummer ist eine eindeutige Nummerierung aller Medikamente und Medizinprodukte, sodass diese unterschieden werden können.

Diese 8-stellige Ziffer wird beispielsweise im Rezeptformular oben rechts eingetragen. Normalerweise befindet sich die PZN beim Barcode. Diese wird für die Bescheinigung des Testergebnisses benötigt. Sollten Sie die PZN auf der Verpackung nicht finden, kann das Feld ggf. freigelassen werden.

27. Wie sind die verwendeten Materialien (Testkits, Wattestäbchen, Einmalanzüge, Handschuhe etc.) zu entsorgen? Ist dies Restmüll oder Sondermüll?

Die verwendeten Materialien können über den Restmüll entsorgt werden. Die enthaltene Pufferlösung reduziert die Infektiosität erheblich bis vollständig. Dennoch sollte der Müll vor Zugriff gesichert entsorgt werden (Doppelsackmethode und abschließbare Tonne etc.). Der Müll soll der Verbrennung zugeführt werden, sodass hier keine Bedenken bestehen.

28. Wird eine EDV-Ausrüstung benötigt, wer stellt diese zur Verfügung oder wird das handschriftlich gemacht?

Eine EDV-Ausstattung ist nicht zwingend erforderlich. Dies obliegt der Organisationshoheit der Teststelle.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests ist nach §1 Absatz 9 der 18. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter **Testdurchführung**.

29. Sind die Schutzbrillen wiederverwendbar?

Ja, die Schutzbrillen sind wiederverwendbar solange die Gläser nicht/ wenig verkratzen. Danach werden sie über den Restmüll entsorgt.

Zur Reinigung der Schutzbrillen verwenden Sie bitte nur Seifenwasser und Ethanol(-Wasser-Mischungen), kein Acetonitril oder Isopropanol, damit die Gläser nicht blind werden.

Fusselfreie Tücher oder Baumwolllappen eignen sich zur Reinigung gut. Achten Sie darauf, dass die Oberfläche nicht zerkratzt wird.

30. Was muss ein Testhelfer zum Schutz tragen? Gibt es hierzu DIN-Vorschriften oder Vorgaben der Unfallkasse?

Antwort: Dies sind Themen des Arbeitsschutzes und müssen vom „Arbeitgeber“ (Dienstherr, Unternehmer) geregelt werden. Der korrekte Ansprechpartner ist die Unfallkasse. Produkte, die als Persönliche Schutzausrüstung im Verkehr sind, müssen die Vorgaben der PSA Verordnung erfüllen. DIN Normen gibt es für spezifische Produkte und sind entsprechend anwendbar.

31. Ist das Tragen von Visieren generell möglich?

Dies ist ein Thema des Arbeitsschutzes und muss vom „Arbeitgeber“ (Dienstherr, Unternehmer) geregelt werden. Der korrekte Ansprechpartner ist die Unfallkasse. Aus wissenschaftlich Beiträgen ist jedoch zu entnehmen, dass es empfehlenswert ist, im Zusammenhang mit COVID19 eine dicht schließende Variante einer Brille anzuwenden (Aufnahme des Virus über die Augenschleimhaut möglich).

Haftung / Versicherung

32. Wie sind die Mitarbeitenden in den Teststellen versichert?

Freiwillige, die in den vom Land autorisierten Testeinrichtungen eingesetzt werden, stehen, soweit es sich um einen Versicherungsfall handelt, unter dem Versicherungsschutz der Unfallkasse RLP.

33. Wie sind haftungsrechtliche Fragen der Mitarbeitenden in den Teststellen geregelt?

Sämtliche in den vom Land autorisierten Teststellen tätige Freiwillige sind vor einer persönlichen deliktischen Haftung geschützt, da sie unter den Grundsatz des Amtshaftungsanspruchs nach 839 BGB iVm Art. 34 GG fallen. Der Anspruch würde in jedem Fall zunächst gegenüber demjenigen Rechtsträger geltend gemacht werden, der die entsprechende Beauftragung vorgenommen hat, also dem Land Rheinland-Pfalz. Handelt ein Helfer oder eine Helferin vorsätzlich oder grob fahrlässig, besteht die Möglichkeit des Rückgriffs des Rechtsträgers auf den Helfer oder die Helferin, allerdings lassen sich wegen der sehr hohen Hürden in praktischer Hinsicht hierfür kaum Anwendungsbeispiele finden.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

34. Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arztpraxen, bei freiwilliger Durchführung der Testungen ohne Anwesenheit der Ärzte, genauso wie andere Freiwillige in den Teststellen bzgl. Haftung und Versicherung abgesichert?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arztpraxen handeln bei der Durchführung von PoC-Antigentests im Rahmen der Schnelltest-Strategie der Landesregierung hoheitlich für die zuständige Behörde (das Land beziehungsweise die Kommune) und sind während dieser Tätigkeit „Beamtinnen und Beamte“ im haftungsrechtlichen Sinn. Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz besteht bei unentgeltlicher Tätigkeit ebenfalls über die Kommune respektive das Land. Sofern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Honorar tätig sind, ist nicht mehr die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zuständig, sondern die BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Impfung

35. Werden die Mitarbeitenden in den Teststellen geimpft?

Grundsätzliche Voraussetzung für eine priorisierte Impfung ist die Unterstützungsleistung am Projekt als Testerin bzw. Tester in einer beauftragten Teststelle. Alle freiwilligen und professionellen Testerinnen und Tester können in dem für sie nächstgelegenen Impfzentrum geimpft werden. Die Meldung der Testhelferinnen und Testhelfer an die Impfzentren erfolgt zunächst gebündelt über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) und das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) des Landes Rheinland-Pfalz. Die Meldefrist des Testpersonals ist der 12. März 2021. Teststellen, die ihr Testpersonal bis zum 12. März 2021 nicht oder nicht vollständig gemeldet haben, können die noch zu impfenden Personen über das Online-Portal zur Terminregistrierung anmelden (www.impftermin.rlp.de). Zudem können in Einzelfällen, mit Verweis auf die Teilnahme am Projekt „Testen für Alle“, auch direkte Absprachen mit dem für die Region zuständigen Impfzentrum erfolgen.

Kostenerstattung / Abrechnung

36. Welche Leistungen können zur Bürgertestung beauftragte Teststellen erbringen und abrechnen?

Als zur Bürgertestung beauftragte Teststelle können Sie Leistungen gem. § 12 Abs. 2 TestV (15€ für ärztliche/zahnärztliche Leistungserbringer, ansonsten 12€ pro Abstrich) und Sachkosten gem. § 11 TestV (max. 6€ pro Testkit) erbringen und abrechnen. Dabei werden die gem. § 8 TestV geregelten Verwaltungskostensätze fällig.

Falls Sie andere Leistungen über das Meldeportal abrechnen, werden diese storniert. Sie können bspw. keine Finanzierung von Teststellen abrechnen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.testverordnung-rlp.de/buergertestung>.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

37. Kann den Helferinnen und Helfern in der Teststelle eine Aufwandspauschale oder ein Stundenlohn ausgezahlt werden?

Nach der aktuellen Coronavirus-Testverordnung soll die Dienstleistung der Testungen grundsätzlich mit 12,00 Euro je Testung vergütet werden. Sollten ärztliche oder zahnärztliche Leistungserbringer den Abstrich vornehmen, wird dieser mit 15 € vergütet.

38. Wo finde ich die aktuelle Version der Coronavirus-Testverordnung?

Die aktuelle Coronavirus-Testverordnung kann auf <https://corona.rlp.de/de/testen/> unter **Downloads** heruntergeladen werden.

39. Wie erfolgt die Abrechnung der Abstriche aus den Teststellen?

Nach der Testverordnung können die Kosten des Abstriches, d.h. die Durchführung des Schnelltests folgendermaßen abgerechnet werden: Sollten ärztliche oder zahnärztliche Leistungserbringer den Abstrich vornehmen, wird dieser mit 15 € vergütet. Bei der Vornahme des Abstriches durch andere Leistungserbringer wird dieser mit 12 € vergütet.

Die Abrechnung der Kosten des Abstrichs erfolgt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz. Diese hat unter <https://www.testverordnung-rlp.de> ein Online-Portal zu Verfügung gestellt. **Hier muss sich die jeweilige Teststelle registrieren, um ihre Abstriche abrechnen zu können.** Es sind grundsätzlich keine Nachweise einzureichen. Vorhanden Nachweise sind aber bis zum 31.12.2024 aufzubewahren. Für abrechnungsspezifische Fragen hat die Kassenärztliche Vereinigung zudem das Funktionspostfach testverordnung@kv-rlp.de eingerichtet. Bitte beachten Sie, dass die Kassenärztliche Vereinigung nach der Testverordnung berechtigt ist, einen Verwaltungskostenpauschale 0,7 % beziehungsweise 3,5 % bei Nichtmitgliedern einzubehalten. Voraussetzung für die Abrechnung ist die Beauftragung im Sinne der Testverordnung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte folgender Internetseite: <https://www.testverordnung-rlp.de/buergertesting>

40. Wie erfolgt die Abrechnung der Testkits aus den Teststellen?

Nach der Testverordnung können die Sachkosten folgendermaßen abgerechnet werden: Die durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung zur Verfügung gestellten PoC-Tests werden direkt durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung beim Bund abgerechnet. Hier sind Doppelabrechnungen bitte unbedingt zu vermeiden!

Für von den Teststellen selbst beschaffte PoC-Tests gilt, dass diese bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz abgerechnet werden müssen. Diese hat unter <https://www.testverordnung-rlp.de> ein Online-Portal zu Verfügung gestellt. **Hier muss sich die jeweilige Teststelle registrieren, um ihre Abstriche abrechnen zu können.** Nach der Testverordnung können die Teststellen für jedes selbstbeschaffte Testkit bis zum 31.03.2021 Kosten in Höhe von bis zu 9,00 Euro und ab dem 01.04.2021 in Höhe von bis zu 6,00 Euro bei der KV abrechnen. Die tatsächliche Höhe richtet sich nach dem für den Einkauf angefallenen Betrag. Es sind grundsätzlich keine Nachweise einzureichen. Vorhanden Nachweise sind aber bis zum

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

31.12.2024 aufzubewahren. Für abrechnungsspezifische Fragen hat die Kassenärztliche Vereinigung zudem das Funktionspostfach testverordnung@kv-rlp.de eingerichtet. Bitte beachten Sie, dass die Kassenärztliche Vereinigung nach der Testverordnung berechtigt ist, einen Verwaltungskostenpauschale 0,7 % beziehungsweise 3,5 % bei Nichtmitgliedern einzubehalten. Voraussetzung für die Abrechnung ist die Beauftragung im Sinne der Testverordnung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte folgender Internetseite: <https://www.testverordnung-rlp.de/buergertesting>

41. Darf eine Vergütung für unentgeltliches Personal mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden?

Bitte beachten Sie, dass der Eintrag des Anmeldeportals bei der Kassenärztlichen Vereinigung folgenden Hinweis ausweist:

„Vergütung für das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit einer Testung nach den §§ 9 bis 11 TestV:

Wird die Person, die die Testung durchführt, unentgeltlich tätig, darf eine Vergütung nicht abgerechnet werden (§ 12 Abs. 2, Satz 2 TestV).“

Bei dem in dem Anmeldetool der Abrechnung dargelegten Text wird eine veraltete Testverordnung zitiert. In dem Paragraphen der aktuell geltenden Testverordnung wird nicht die Unentgeltlichkeit erwähnt, auch nicht über den Verweis "Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend". Somit ist eine Abrechnung für unentgeltliches Personal möglich.

42. Ist es den Teststellen möglich auch eigene Testkits zu bestellen?

Für alle Teststellen, die nicht vom Land versorgt werden, ist es erforderlich, die PoC-Testkits eigenständig zu erwerben. Zu diesen Teststellen zählen Apotheken, Arztpraxen und weitere nicht kommunale Teststellen und private Anbieter. Natürlich ist es grundsätzlich jeder Teststelle freigestellt die PoC-Testkits selbstständig zu erwerben. Bitte beachten Sie aber, dass diese sodann selbstständig mit der Kassenärztlichen Vereinigung im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung des Bundes abzurechnen sind. Nur die Antigentests, welche in der BfArM-Liste eingetragen sind und hinsichtlich dem Paul-Ehrlich-Institut bezüglich der Sensitivität entsprechend evaluiert wurden, sind auch abrechenbar.

43. Können zur Testung gemäß TestV auch Laien PoC-Antigentests verwendet werden?

Nein.

Im Rahmen der TestV sind für die Beschaffung von PoC-Antigen-Tests ausschließlich Tests zum professionellen Gebrauch vorzusehen. Hierunter fallen solche Tests, welche in der BfArM-Liste eingetragen sind und hinsichtlich dem Paul-Ehrlich-Institut bezüglich der Sensitivität entsprechend evaluiert wurden.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

44. Wann müssen die Abrechnungen der Kosten und Leistungen gemäß TestV eingereicht werden?

Die Abrechnungen sind quartalsweise oder monatlich spätestens bis zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats an die Kassenärztliche Vereinigung RLP zu übermitteln. Vertragsärztinnen/Vertragsärzte rechnen die Leistungen über den Sammelschein innerhalb der Quartalsabrechnung mit der KV RLP ab. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.testverordnung-rlp.de/buergertesting>

45. Wie lange dauert die Kostenerstattung durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz?

In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung monatlich.

Nachdem das Bundesamt für Soziale Sicherung die Mittel angewiesen hat, nimmt die KV RLP unverzüglich die Überweisung auf die angegebene Kontoverbindung vor. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.testverordnung-rlp.de/buergertesting>

46. Wann zahlt die Kassenärztliche Vereinigung?

Die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen (KBV-Vorgaben) sehen vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen die Abrechnungsunterlagen der Leistungserbringer für die weiteren Leistungen monatlich spätestens ab dem Abrechnungsmonat April 2021 entgegennehmen. Dies gilt nicht für die Abrechnung von Vertragsärzten, sofern diese über den Datensatz KVDT erfolgt. Die Kassenärztliche Vereinigung überweist den Leistungserbringern, Unternehmen und Einrichtungen bzw. einer obersten Landesbehörde nach der jeweils am 15. eines Monats erfolgenden Zahlung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung die Vergütung für die Leistungserbringung.

47. Gibt es steuerliche Vergünstigungen für den Einsatz von Mitarbeitenden in den Teststellen?

Die ertragsteuerliche Behandlung der Vergütungen nach § 12 Coronavirus-Testverordnung richtet sich nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes. Eine Steuerbefreiung für die Vergütungen nach § 12 Coronavirus-Testverordnung ist dort nicht vorgesehen. Die Vergütungen sind daher steuerpflichtig. Sie unterliegen dem Lohnsteuerabzug, um den sich in aller Regel der Träger des Testzentrums als Arbeitgeber kümmern muss.

Die dem Grunde nach lohnsteuerpflichtigen Vergütungen sind ggf. in Höhe der sog. Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) bis zu 3.000 Euro pro Jahr steuerfrei. Das gilt für diejenigen, die nebenberuflich direkt an der Testung beteiligt sind.

Im Zweifel können Sie sich im Rahmen einer sog. lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) an das örtliche Finanzamt wenden.

48. Welche Dokumentationsanforderungen muss ich erfüllen?

Sie haben gem. § 7 TestV die zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Abrechnung notwendigen Auftrags- und Leistungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Dementsprechend sind Sie verpflichtet Ihre Prozesse für den Einzelfall für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentation sollte u.a. nachweisen:

- Ausschließliche Verwendung von Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte.
- Schulung des eingesetzten Personals.
- Für jeden getesteten Einzelfall muss nachprüfbar sein, ob die Testvoraussetzungen und somit der Leistungsanspruch gegeben waren. (Es empfiehlt sich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eine Kopie des Testzeugnisses / Testeinverständnisses aufzubewahren.)

49. Muss ich die Anzahl der täglich durchgeführten Tests an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung melden?

Eine entsprechende Meldung ist nicht erforderlich.

50. Sind die Leistungen aus der TestV umsatzsteuerbefreit?

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung haben die obersten Finanzbehörden der Länder zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits am 23. März 2021 beschlossen, dass die Durchführung von Corona-Schnelltests mittels Testkits (PoC-Antigen-Tests) durch Ärzte oder Angehörige ähnlicher Heilberufe unabhängig von der persönlichen Veranlassung der getesteten Person als Leistung nach § 4 Nummer 14 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei ist. Darüber hinaus ist die Erbringung von Corona-Schnelltests aus Billigkeitsgründen ebenfalls nach § 4 Nummer 14 UStG umsatzsteuerfrei, wenn diese von nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV beauftragten Leistungserbringern, wie z.B. Apotheken, durchgeführt werden, soweit die Leistungserbringer an der in § 12 Absatz 4 TestV genannten Schulung teilgenommen haben. Dies schließt auch Corona-Schnelltests in privat betriebenen Testzentren mit ein, soweit die Durchführung der in dem Testzentrum durchgeführten Tests durch eigenes bzw. angestelltes medizinisches Fachpersonal bzw. geschulte Mitarbeiter erfolgt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat sich gegenüber dem BMF dafür ausgesprochen, auch die Vergütung für die Abstrichnahme zur Vorbereitung von Antigen- und PCR-Analysen von der Umsatzsteuer zu befreien, hierüber Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder herzustellen und anschließen die FAQ „Corona“ (Steuern) entsprechend zu ergänzen.

Schulung

51. Benötigen die Mitarbeitenden für die Durchführung der Schnelltests eine Schulung?

Ja. Testhelferinnen und Testhelfer, welche keine medizinische Ausbildung haben, müssen vor der Durchführung von Schnelltests entsprechend geschult worden sein.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

Im Zuge des Projekts „Testen für Alle“ hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ein Schulungsprogramm zur Durchführung der Testungen mittels PoC-Antigentest für die Kommunen konzipiert und angeboten.

Das Schulungsangebot wurde bereits durch eine große Anzahl von Helferinnen und Helfer in Anspruch genommen.

Da sich die Anmeldungen zu den Live-Schulungen reduziert haben, wurde das bisherige Schulungssystem umgestellt.

Seit Montag, den 22.03.2021, ist ein Schulungsvideo auf dem BKS-Portal unter folgendem Link abrufbar: <https://bks-portal.rlp.de/organisation/add/anmeldung-unterrichtung-schnelltestzentren>.

Bitte beachten Sie, dass nach erfolgter Schulung ein Erhalt der Teilnahmebestätigung erfolgt.

Testdurchführung

52. Darf ich Testungen in Schulen und Kindertagesstätten durchführen und abrechnen?

Bei den Teststellen von „Testen für Alle“ und den Selbsttests in Schulen, Kitas und den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um zwei verschiedene Testangebote, die auch unterschiedlich finanziert und abgerechnet werden. Testungen an Schulen zum Beispiel durch mobile Teams Ihrer Teststelle können lediglich ergänzend, jedoch nicht anstelle der Selbsttestungen an Schulen erfolgen. Die Teststrategie des Landes sieht vor, dass Schulpersonal, Schülerinnen und Schülern einmal wöchentlich ein Selbsttest ermöglicht wird. Über diese wöchentliche Selbsttestung hinaus könnte das Angebot der Teststellen im Rahmen von „Testen für Alle“ bei Bedarf zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Die Teststrategie in den Schulen und Kitas wird finanziell vom Land getragen. Die vom Land zur Verfügung gestellten Selbsttests sowie hilfestellende Dienstleistungen in diesem Zusammenhang können daher Ihrerseits nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden.

Dies gilt nicht für Kinder der Kindertagesstätten. Diese Testungen können im Rahmen der Teststrategie „Testen für Alle“ durchgeführt und abgerechnet werden.

53. Muss ich die Tests auch bei Kindern durchführen?

Alle Teststellen sind zur Testung aller Personen berechtigt und verpflichtet. Eine Testung von Kindern darf durch die Teststellen nicht von vornherein abgelehnt werden, dies widerspricht dem Grundsatz der Testung von allen Bürgerinnen und Bürger. Kinder sind ebenso wie Erwachsene durch die Teststellen zu testen.

54. Dürfen Minderjährige getestet werden und ist die Einverständniserklärung der Eltern erforderlich?

Die Medizinproduktebetrieiberverordnung macht hinsichtlich der Testung von unter 18-jährigen in Schnelltestzentren keine Vorgaben.

Bei der Testung durch professionelle Anwender in den Testzentren oder in mobilen Testteams ist bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Eltern erforderlich. Auch das RKI sieht grundsätzlich keine Altersbeschränkung vor.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

55. Was bedeutet anlassloses Testen?

Anlasslos bedeutet in diesem Fall, dass kein direkter Verdacht auf eine Infektion besteht. In den Teststellen können demnach generell alle Testungen vorgenommen werden, außer es handelt sich um Personen, die Symptome aufweisen oder direkten Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten (Kontaktpersonen der Kategorie 1). Symptomatische Personen sowie Kontaktpersonen der Kategorie 1 wenden sich bitte an das für sie zuständige Gesundheitsamt bzw. an ihren Arzt oder ihre Ärztin für eine PCR-Testung.

56. Wie passiert nach einem positiven PoC-Antigentest?

Positive Testbefunde sind nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes durch die Teststelle gesammelt an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Nach einem positiven Antigen-Test hat die getestete Person zudem Anspruch auf eine bestätigende PCR-Testung (§ 4b TestV) und muss sich sofort in Absonderung begeben. Die Teststelle hat die positiv getestete Person entsprechend zu informieren. Ein ausführliches Informationsblatt für positiv Getestete finden Sie unter **Downloads**.

57. Welche Folgen hat ein positives Schnelltestergebnis bei ausländischen Personen/Grenzgängerinnen und Grenzgängern?

Die Teststellen melden positive Testergebnisse an das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt, das diese Sammelliste mit allen positiv getesteten Personen eines Tages erhält, leitet Namen und Anschrift der Grenzgängerinnen und Grenzgänger an die ausländischen Behörden weiter.

58. Muss bei den Abstrichen ein Arzt anwesend sein, oder kann die Tätigkeit an nicht-ärztliches Fachpersonal delegiert werden?

Es ist nicht erforderlich, dass ein Arzt anwesend ist. Die Testungen müssen jedoch durch geschultes Personal erfolgen.

59. Erhält jeder Getestete eine Bescheinigung über das Testergebnis?

Nach §1 Absatz 9 der 18. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 ist für die Bestätigung des Testergebnisses eines PoC-Schnelltest ein **einheitliches** Formular erforderlich.

Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests ist daher das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden.

Wenn eine andere Bescheinigung über das Ergebnis des PoC-Antigenschnelltests als diese verwendet wird, dann wird für die Testpersonen die Inanspruchnahme von Öffnungsmöglichkeiten (z. B. Restaurantbesuch, körpernahe Dienstleistungen) nicht möglich sein.

Bitte beachten Sie, wer dieses Dokument fälscht, einen nicht erfolgten Test bescheinigt, einen positiven Test fälschlicherweise als negativ bescheinigt oder wer ein falsches Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

Das Formular zur Bescheinigung des Testergebnisses erhalten Sie über die Informationsmappe unter **Downloads**.

60. Was muss unter „ID Testperson“ eingetragen werden?

Für die Eingabe „ID Testperson“ gibt es seitens des Landes keine Vorgaben. Vielmehr können Sie eine eigens festgelegte ID eintragen (kann durchaus eine Ausweisnummer oder auch Patientenummer oder auch einfach eine fortlaufende Nummerierung der durchgeführten Testungen sein), dies obliegt der Organisationshoheit der Teststelle.

61. Kann das Formular zur Bescheinigung des Testergebnisses auch digital ausgehändigt werden?

Die Bescheinigung des Testergebnisses (entsprechend des Formulars nach §1 Absatz 9 CoBeVo) kann den Getesteten auch digital zur Verfügung gestellt werden. Es muss dann gewährleistet sein, dass das Formular digital mit Unterschrift und Stempel und den übrigen Angaben versehen ist, wobei eine einfache elektronische Signatur (eingescannte Unterschrift) und die Abbildung eines digitalen Stempels ausreichend ist. Auf Nachfrage muss es den Getesteten auch in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

62. Kann eine rheinland-pfälzische Teststelle auch ein anderes Formular zur Bescheinigung des Testergebnisses verwenden (bspw. aus anderen Bundesländern)?

Sofern zu Testende andere Formulare als das Musterformular nach § 1 Abs. 9 der 18. CoBeVO RLP zur Testung mitbringen, können auch diese durch die Teststelle abgezeichnet werden, wenn daran ein berechtigtes Interesse für den Getesteten besteht. Ein solches ist insbesondere bei Erforderlichkeit der Nutzung eines solchen Formulars zu Zwecken der Einreise oder des Vorlegens in einem anderen Bundesland anzunehmen.

63. Gibt es eine Bescheinigung in englischer Sprache?

Die Bescheinigung in englischer Sprache finden Sie unter Punkt 10a in der Informationsmappe im Downloadbereich.

Bitte beachten Sie, die englische Sprachfassung dient nur als Übersetzungshilfe. Somit ist es erforderlich, dass die Teststelle sowohl die englische als auch die deutsche Fassung ausstellt.

64. Wie lange ist das Testergebnis gültig?

Nach der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 gilt die Testpflicht als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung eine Bestätigung gemäß Satz 4 über eine höchstens 24 Stunden alte negative Testung nach Satz 1 Nr. 2 vorlegt.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

65. Wo finde ich das „Informationsblatt zur Schnelltestung auf SARS-CoV-2“, welches auf der Einverständniserklärung genannt wird?

Zwischenzeitlich wurde die Einverständniserklärung überarbeitet und der Verweis auf dieses Informationsblatt entfernt. Die aktuelle Einverständniserklärung finden Sie über die Informationsmappe unter **Downloads**.

66. Ist ein Nasen- oder Rachenabstrich vornehmen?

Es ist ein Nasenabstrich im vorderen Nasenbereich (2-4cm) je Nasenloch vorzunehmen. Den aktualisierten Beipackzettel für die PoC-Testkits des Herstellers Siemens finden Sie über die Informationsmappe unter **Downloads**.

67. Dürfen Personen einen Test zur Verkürzung ihrer Quarantäne in Anspruch nehmen?

Personen, die zur Verkürzung ihrer Quarantäne nach Einreise aus einem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet einen weiteren negativen Test benötigen, können diesen frühestens am fünften Tag nach der Einreise in den Teststellen der Aktion „Testen für Alle“ vornehmen lassen.

68. Können Personen mit einem positiven Selbsttest-Ergebnis eine PoC-Antigentestung in einer Teststelle in Anspruch nehmen?

Asymptomatische Personen, deren Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist, sind entsprechend §6 der Absonderungsverordnung des Landes verpflichtet, in einer Teststelle des Landes einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests nach Satz 1 positiv, hat sich diese Person nach § 2 Abs. 2 unverzüglich in Absonderung zu begeben.

Die **Landesverordnung zur Absonderung bei Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion** finden Sie unter [Rechtsgrundlagen rlp.de](https://www.rechtsgrundlagen.rlp.de).

69. Umgang mit leichten Symptomen/Allergikern

Die Teststellen „Testen für alle“ sind grundsätzlich nicht zur Testung symptomatischer Covid-19 Verdächtiger vorgesehen; getestet werden sollen asymptomatische Bürgerinnen und Bürger. Für die Testung von symptomatischen Covid-19 Verdächtigen soll daher auf hierfür vorgesehene Einrichtungen verwiesen werden (z.B. Corona-Sprechstunden, Arztpraxen oder Fieberambulanzen). Bei leichten Symptomen, die nicht unmittelbar auf den Verdacht einer Covid-19 Erkrankung hindeuten, wie z.B. eine „laufende Nase“ bei Allergikern kann der anlasslose PoC-Test aber auch in der Teststelle „Testen für alle“ durchgeführt werden. Letztlich obliegt die Entscheidung, wann auf andere Einrichtungen verwiesen wird, der Teststelle.

70. Ist die Durchführung der Tests zu dokumentieren? Wenn ja, wie?

Für die Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung sind vorhandene Nachweise bis zum 31.12.2024 aufzubewahren. Die Abrechnungsunterlagen der Leistungserbringer und deren Datengrundlage – d. h. die Auftrags- und Leistungsdokumentation – sind daher bis zum 31. Dezember 2024 zu speichern bzw. aufzubewahren. Hierdurch wird sichergestellt, dass die tatsächliche Leistungserbringung dahingehend

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

überprüft werden kann, ob die Abrechnung durch die Leistungserbringer den rechtlichen Vorgaben entspricht. Zudem können ggf. erforderliche Plausibilisierungs- oder Clearingverfahren auf Grundlage aller Daten – einschließlich der Daten des öffentlichen Gesundheitsdienstes – durchgeführt werden. Weitere Informationen finden Sie unter **Kostenerstattung / Abrechnung**.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte folgender Internetseite: <https://www.testverordnung-rlp.de/buergertestung>

71. Dürfen auch Lolly – oder Spucktests in den Teststellen verwendet werden?

Beim Land registrierte Teststellen können auch die Durchführung von Lolly –und/oder Spucktests (professional use, BfArM gelistet) bei der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen.

Informationen für kommerzielle Anbieter

72. Unter welchen Voraussetzungen können kommerzielle Anbieter teilnehmen?

Kommerzielle Partner sind grundsätzlich ebenfalls zur Erbringung der PoC-Testungen (Professional Use, keine Laienschnelltests) für alle Bürgerinnen und Bürger geeignet und sind eingeladen, sich am Projekt zu beteiligen.

Insbesondere zu beachten ist, dass es sich bei den hier in Rede stehenden Testungen um ein Angebot an alle Bürgerinnen und Bürger zum Schutze der Gesundheit der Gesamtbevölkerung handelt. Es darf ausdrücklich keinerlei eigener Vorteil des Anbieters am Ergebnis der Testung vorliegen oder in Betracht kommen. Die in der Teststelle vorgenommenen Testungen dürfen nicht gleichzeitig für Zwecke des Anbieters (zum Beispiel zum Zutritt zu dessen Verkaufsräumen) Verwendung finden.

Kommerzielle Anbieter haben die Testkits und die für die Testdurchführung erforderlichen weiteren Sachmittel selbst zu beschaffen. Bezüglich der Frage, wer PoC-Tests beschaffen kann, gelten die Regelungen der Medizinprodukteabgabenverordnung bindend.

Nach § 3 der Medizinprodukteabgabenverordnung sind zur Abgabe berechtigt:

1. Ärzte,
2. ambulante und stationäre Einrichtungen im Gesundheitswesen, Großhandel und Apotheken,
3. Gesundheitsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. Blutspendedienste, pharmazeutische Unternehmen,
5. Beratungs- und Testeinrichtungen für besonders gefährdete Personengruppen.
6. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
7. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
8. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
9. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
10. Heime und
11. Ferienlager.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

12. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
13. Obdachlosenunterkünfte,
14. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
15. sonstige Massenunterkünfte,
16. Justizvollzugsanstalten sowie
17. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches
Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind
18. erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
19. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe und
20. Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes, sofern sie nicht bereits durch die Nummern 1 bis 3 erfasst sind

Eine Abgabe an Dritte ist nicht möglich. Seitens des Landesamtes, Jugend und Versorgung werden die von den kommerziellen Anbietern gemachten Angaben dahingehend geprüft, ob eine Abgabe der PoC-Testkits (Professional Use) möglich ist. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt wird, ist eine Beauftragung der Teststelle nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass die rheinland-pfälzischen Teststellen lediglich Professional-Use-Testungen und keine Laienschnelltestungen vornehmen.

Selbstverständlich können Sie Laienschnelltestungen vornehmen. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass dann sowohl eine Beauftragung als auch eine Abrechnung der Kosten im Rahmen der Teststrategie „Testen für Alle“ nicht möglich sind.

Im Übrigen ist es erforderlich, dass das durchführende Personal nach § 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 5 MPBetreibV ausreichend geschult und eingewiesen ist. Bitte beachten Sie, dass die Schulung ausschließlich zur Durchführung der Testungen berechtigt, jedoch keine Grundlage für die Beschaffung der Professional-Use-Testkits darstellt.

Weiterhin sind ein hinreichendes Hygienekonzept und geeigneten Räume für eine Teststelle vorzuhalten. Dieses Hygienekonzept ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung digital per E-Mail an testenfueralle@lsjv.rlp.de einzureichen und wird einer Prüfung unterzogen.

Darüber hinaus ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG beim direkten oder indirekten Nachweis von Corona-Krankheitserregern eine namentliche Meldung binnen 24 Stunden an das zuständige Gesundheitsamt durchzuführen. Die namentliche Meldung hat durch den Leiter der Testeinrichtung zu erfolgen, § 8 Abs. 1 Nr. 2 IfSG. Der Umfang der Daten entspricht den Forderungen des § 9 Abs. 2 IfSG. Zuständig ist das Gesundheitsamt in dessen Bezirk sich die getestete Person aufhält oder zuletzt aufhielt, § 9 Abs. 4 Satz 1 IfSG. Wenn dies nicht bekannt ist, kann die Meldung auch am Sitz der Testeinrichtung erfolgen, § 9 Abs. 4 Satz 3 IfSG.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

Es sind alle Personen zu testen, die Testungen vornehmen lassen möchten.. Nach jedem durchgeführten Test ist unabhängig vom Ergebnis eine entsprechende Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests ist nach §1 Absatz 9 der 18. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter **Testdurchführung**. Das Formular zur Bescheinigung des Testergebnisses erhalten Sie über die Informationsmappe unter **Downloads**. Wenn eine andere Bescheinigung über das Ergebnis des PoC-Antigenschnelltests als diese verwendet wird, dann wird für die Testpersonen die Inanspruchnahme von Öffnungsmöglichkeiten (z. B. Restaurantbesuch, körpernahe Dienstleistungen) nicht möglich sein.

Die Abrechnung des Abstrichs erfolgt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz. Diese hat unter <https://www.testverordnung-rlp.de/> ein Online-Portal zu Verfügung gestellt. Die Vornahme des Abstriches wird grundsätzlich mit 12 € vergütet. Selbst beschaffte PoC-Testkits werden ebenfalls mit der KV in einer Höhe von bis zu 6 € abgerechnet.

Alle oben genannten Voraussetzungen stellen Bedingungen der Beauftragung dar. Sollte eine Bedingung nicht (mehr) erfüllt werden, endet die Beauftragung unmittelbar. Ohne Beauftragung kommt eine Abrechnung nicht in Betracht.

73. Wo kann ich PoC-Schnelltestkits erwerben?

Der Bund veröffentlicht diesbezüglich eine Liste, welche hier abrufbar ist und eine Auflistung der zur Beschaffung Berechtigten enthält:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/MPAV-Aend_Auslegungshilfe_end_2021-02-08.pdf

Eine Liste der zugelassenen Schnelltests für den professionellen Gebrauch, welche für vom Land beauftragte Teststellen über die KV abrechenbar sind, finden Sie zudem hier: [https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:6023668451257:::~:pp=101:100:6023668451257:::~:pp=101:100:6023668451257:::](https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:6023668451257:::)

Testangebotspflicht von Arbeitgebern

74. Wo ist die Testangebotspflicht von Arbeitgebern gesetzlich geregelt?

Die gesetzliche Grundlage hierfür stellt die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung dar, welche bis einschließlich 30. Juni 2021 verlängert wird.

75. Welche Testungen muss ich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stellen?

Hierzu gibt grundsätzlich keine Vorgaben. Die korrekte Anwendung der Testungen muss sichergestellt sein. Insofern kann zwischen Professional-Use-Testungen, Selbsttestungen und PCR-Testungen gewählt werden.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

76. Sind Arbeitgeber verpflichtet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Testungen anzubieten?

Ja. Für alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland, deren Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, wird daher die Pflicht eingeführt, jeder und jedem ihrer Beschäftigten mindestens einmal in der Woche, einen Test anzubieten. In besonderen Beschäftigtengruppen mit einem tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsrisiko müssen jede und jeder Beschäftigte mindestens zweimal pro Woche ein Testangebot vom Arbeitgeber erhalten.

77. Sind die Testungen im Rahmen oder außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen?

Die Entscheidung, ob die freiwillige Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Arbeitszeit erfolgt oder nicht, wird im Rahmen betrieblicher Vereinbarungen getroffen. Eventuell entstehende Lohnkosten für den Arbeitgeber werden daher an dieser Stelle nicht berücksichtigt und eine Abdeckung über die bestehenden lohnbezogenen Ausgaben angenommen.

78. Bin ich verpflichtet das Testangebot meines Arbeitgebers anzunehmen und durchzuführen?

Die Beschäftigten sind aufgerufen, die Testangebote vom Arbeitgeber wahrzunehmen. Eine Testpflicht besteht nicht.

79. Können die Unternehmertestungen durch registrierte Teststellen „Testen für Alle“ durchgeführt werden?

Im Rahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird geregelt, dass die Arbeitgeber zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos dazu verpflichtet sind, den Beschäftigten Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Eine Kostenverschiebung zulasten des Staates dadurch, dass Einrichtungen und Arbeitgeber die Bürgertestung zur umfassenden Testung ihrer Angestellten nutzen, obwohl sie entsprechende Kosten selber tragen sollen, ist daher nicht im Sinne der TestV.

Über die v. g. wöchentliche Selbsttestung hinaus könnte das Angebot der Teststellen im Rahmen von „Testen für Alle“ bei Bedarf daher allenfalls zusätzlich in Anspruch genommen werden (ergänzend, aber nicht anstelle!).

Diese Regelungen gelten auch für den Bereich Schulen, Kitas und den Hilfen zur Erziehung. Testungen von Schülern und Lehrern in Schulen sind weiterhin Aufgabe der Länder und nicht über die TestV abrechenbar.

Dies gilt nicht für Kinder der Kindertagesstätten. Diese Testungen können im Rahmen der Teststrategie „Testen für Alle“ durchgeführt und abgerechnet werden.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

80. Wie kann vermieden werden, dass Betriebe ihre Beschäftigten auf Kosten des Bundes auf „Bürgertests“ verweisen? Inwieweit müssen die Teststellen etwaigen Missbrauch der Bürgertestungen prüfen?

Nach der Arbeitsschutzverordnung ist das Testangebot verpflichtend und die Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren. Verstöße werden entsprechend geahndet.

81. Darf ich das offizielle Formular zur Bescheinigung des Testergebnisses auch benutzen, wenn ich keine registrierte Teststelle des Landes bin (z.B. als Unternehmen, welches die eigenen Mitarbeitenden testet)?

Eine Bestätigung nach Anlage 1 zu der Corona-Bekämpfungsverordnung kann von jedem ausgestellt werden, der einen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 9 Nr. 1 der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) entsprechenden Schnelltest durchgeführt hat oder das Ergebnis und den Zeitpunkt eines beaufsichtigten Selbsttests nach § 1 Abs. 9 Nr. 2 der 18. CoBeLVO bestätigt. Die 18. CoBeLVO sieht hier prinzipiell keine Einschränkungen der ausstellenden Stellen vor.

Nach § 1 Abs. 9 Satz 5 der CoBeVo ist für die Bestätigung des Testergebnisses das der Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden, nur dieses löst die Lockerungen der Corona-Bekämpfungsverordnung aus. Das Formular finden Sie unter Rechtsgrundlagen auf corona.rlp.de oder hier.

Unternehmen können demnach ihren Mitarbeitenden, sofern ihre Schnelltests bzw. Selbsttests den Voraussetzungen des § 1 Abs. 9 Nr. 1 oder Nr. 2 der 18. CoBeLVO genügen, eine Bestätigung darüber in Form des beigefügten Formulars ausstellen. Das Dokument muss wahrheitsgetreu ausgefüllt werden, anderenfalls handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit (weiteres dazu finden Sie auf dem Formular).

Beachten Sie: Schulen bzw. Lehrkräfte sind von dieser Regelung ausgenommen. Schulen stellen ihren Schülerinnen und Schülern keine Zertifikate über Testergebnisse aus, die sich dann als Zugangsberechtigung für andere Orte eignen.

Das oben genannte Formular kann den Getesteten auch digital zur Verfügung gestellt werden. Es muss dann gewährleistet sein, dass das Formular digital mit Unterschrift und Stempel und den übrigen Angaben versehen ist, wobei eine einfache elektronische Signatur und die Abbildung eines digitalen Stempels ausreichend ist. Auf Nachfrage muss es den Getesteten auch in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

82. Darf ich mir einen negativen Selbsttest bescheinigen?

Nein. Eine Selbstbescheinigung ist nicht möglich, da nach der Corona-Bekämpfungsverordnung der Selbsttest beaufsichtigt werden muss. Daher ist die Bescheinigung durch die „beaufsichtigende Person“ zu bescheinigen, die Sorge dafür trägt, dass der Selbsttest ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

Durchführung von PCR-Testungen

83. Dürfen alle Teststellen PCR-Testungen durchführen?

Im Rahmen der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 zur Beauftragung Dritter als Leistungserbringer der Durchführung von PoC- und PCR-Testungen im Sinne der §§ 4a, 4b Coronavirus-Testverordnung heißt es:

Alle in Betracht kommenden Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 der Coronavirus-Testverordnung, insbesondere

- a. Ärztinnen und Ärzte,
- b. Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- c. Ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen,
- d. Medizinische Labore,
- e. Apotheken,
- f. Rettungs- und Hilfsorganisationen und
- g. weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren,

die sich in dem Online-Registrierungsportal des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, registriert haben und vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als berechnigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer bestätigt wurden, werden beauftragt, ab dem 8. März 2021 PoC- und PCR-Testungen im Sinne der §§ 4a und 4b Coronavirus-Testverordnung durchzuführen.

84. Kann ich mich auch als Teststelle registrieren, wenn ich keine PCR-Testungen anbiete?

Ja, auch Teststellen, die keine PCR-Testungen anbieten können Testungen (ausschließlich Antigen Professional-Use-Testungen) im Rahmen von „Testen für Alle“ bei Vorliegen der Voraussetzungen durchführen.

85. Wo muss ich angeben, dass ich PCR-Testungen durchführe?

Aktuell wird ein entsprechendes Tool programmiert. Über die Inbetriebnahme werden Sie schnellstmöglich informiert.

86. Welche Labore darf ich für die Labordiagnostik beauftragen?

Für die Labordiagnostik dürfen nur Labore beauftragt werden, die vom Landesuntersuchungsamt im Sinne der TestV beauftragt wurden.

87. Wo erhalte ich die Laborscheine Muster ÖGD für die PCR-Testungen?

Die Vordrucke erhalten Sie hier: <https://www.testverordnung-rlp.de/bestellung-vordrucke>

88. Muss ich auf dem Vordruck das Feld „PCR-Screening vornehmen“ ankreuzen?

Bei der Abgabe der Probe an das Labor gibt es zudem die Möglichkeit, eine PCR-Testung auf die Varianten vorzunehmen. Ob dies im Einzelfall geboten ist, liegt in der Verantwortung der Teststelle. Aus unserer

„Testen für Alle“ in RLP

FAQs - Informationen für Teststellen und Testende

Sicht spricht der erhöhte Anzahl an Mutationsfällen in der Bevölkerung dafür, eine solche PCR-Testung auf Varianten vorzunehmen

89. Wo finde ich eine Liste der beauftragten Labore?

Eine Liste der beauftragten Labore finden Sie [hier](#).

90. Werden PCR-Tests zur Verfügung gestellt?

Sollte die Teststelle PCR-Testungen durchführen, so ist die Beschaffung seitens der Teststelle grundsätzlich sicherzustellen. Diese werden seitens des Landes nicht zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für kommunale Teststellen. Teströhrchen etc. gibt es häufig von den Laboren, nehmen Sie dafür bitte Kontakt mit den für Sie in Frage kommenden Laboren auf.

91. Sollen dann auch Bürger mit Symptomen getestet werden? Oder bleibt es bei einer Testung von asymptomatischen Bürgern?

Es geht natürlich (weiterhin) nur um Asymptomatische, die eben schon einen positiven Schnelltest hatten.

92. Wie erfolgt die Abrechnung mit dem entsprechenden Labor bei einer PCR Testung?

Das Labor ist eigens beauftragt und rechnet eigenständig mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass auch ein beauftragtes Labor in Anspruch genommen wird.

93. Wie hoch ist die Vergütung der Durchführung der PCR-Tests?

Für die Teststellen ist die Vergütung des Abstriches identisch; egal ob PoC oder PCR.

94. Darf die Teststelle auch PCR-Testungen für Urlaubsreisen durchführen?

In Bezug auf Reisen ist eine PCR-Testung in den Teststellen weiterhin nicht zulässig. Diese müssen weiterhin kostenpflichtig beim Hausarzt vorgenommen werden.

95. Ist die PCR-Testung nur für Bestätigungs-Analysen bei positiven PoC-Testungen vorgesehen?

Vor Bestätigungstestung nach § 4b ist ein aktueller Nachweis in Bezug auf einen positiven Antigentest vorzulegen. Der Nachweis über einen positiven PoC-Antigen-Test kann schriftlich oder digital erbracht werden.

Besonderheit bei Schülerinnen und Schülern:

Hier reicht grundsätzlich die mündliche Darlegung eines positiven Selbsttests bzw. die Vorlage des Zeugnisses über den positiven Selbsttest.